



Merkblatt über die Namensführung bei Eheschliessung

Die nachfolgenden Ausführungen vermitteln eine Kurzübersicht über die Namensführung bei Eheschliessung. Sie haben keinerlei rechtsbindende Wirkung. Massgebend sind ausschliesslich die geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

Das Eidgenössische Amt für das Zivilstandswesen erteilt als Oberaufsichtsbehörde im Zivilstandswesen keine Auskünfte an Privatpersonen. Für Fragen wenden Sie sich bitte an die in diesem Merkblatt angegebenen Behörden oder an eine private Rechtsberatung (Anwalt/-in, Notar/-in etc.).

1. Anwendungsbereich

Sie beabsichtigen zu heiraten oder haben bereits kürzlich im Ausland geheiratet. Damit ist für Sie auch die Frage aktuell geworden, welchen Namen Sie nach der Eheschliessung führen möchten.

Dieses Merkblatt soll Ihnen dabei helfen, sich über die verschiedenen Möglichkeiten der Namensführung zu informieren. Anhand der fettgedruckten Titel und Stichwörter können Sie schnell die für Sie entscheidenden Abschnitte finden.

2. Anwendbares Recht

- **Wenn Sie in der Schweiz wohnen**, ist das schweizerische Namensrecht anwendbar. Falls Sie Ausländerin oder Ausländer sind, können Sie mittels einer Erklärung vor dem Zivilstandsamt oder der Schweizerischen Vertretung im Ausland Ihren Namen Ihrem Heimatrecht unterstellen.
- **Wenn Sie im Ausland wohnen**, untersteht Ihr Name dem Recht, auf welches die entsprechenden Vorschriften des Wohnsitzstaates verweisen. Die Schweizerische Vertretung im Ausland oder das Zivilstandsamt geben Ihnen dazu im Rahmen ihrer Möglichkeiten Auskunft. Schweizer Bürgerinnen und Bürger (die nicht gleichzeitig Bürgerinnen oder Bürger des Wohnsitzstaates sind) können mittels einer Erklärung vor dem Zivilstandsamt oder der Schweizerischen Vertretung im Ausland ihren Namen dem schweizerischen Heimatrecht unterstellen.

Bei bereits erfolgter Eheschliessung im Ausland: Die Erklärung über die Unterstellung unter das Heimatrecht und eine allfällige Namenserklärung (Bestimmung des Namens der Kinder, falls Sie ihren Namen behalten oder Erklärung zur Führung eines gemeinsamen Familiennamens) muss in engem zeitlichem Zusammenhang mit der Anmeldung der Eheschliessung stehen, d.h. in der Regel nicht später als 6 Monate nach der Trauung erfolgen.

3. Namensführung nach Schweizer Recht infolge Eheschliessung

Sie haben anlässlich der Eheschliessung nach Schweizer Recht bezüglich der Namensführung folgende Möglichkeiten:

- **Jeder Ehegatte behält seinen Namen.** Wenn Sie nichts unternehmen, behalten Sie automatisch Ihren bisher geführten Namen. Dies gilt auch für einen durch frühere Ehe erworbenen amtlichen Doppelnamen (aufgrund der bis 31. Dezember 2012 bestehenden Möglichkeit der Namensvoranstellung bei Eheschliessung).

Behalten die **Brautleute** ihren Namen, so **bestimmen** sie, **welchen ihrer Ledignamen ihre Kinder tragen sollen**.

Beispiele:

- Herr "Müller" (Ledigname Müller), von Bern, und Frau "Grand" (Ledigname Grand), von Sion, heiraten. Nach der Eheschliessung behält jeder Ehegatte seinen Namen. Sie bestimmen, welchen ihrer Ledignamen ihre Kinder tragen sollen ("Müller" oder "Grand").
- Herr "Blanc" (Ledigname Müller), von Bern, und Frau "Rossi Schwarz" (amtlicher Doppelname; Ledigname Rossi), von Lugano, heiraten. Nach der Eheschliessung behält jeder Ehegatte seinen Namen. Sie bestimmen, welchen ihrer Ledignamen ihre Kinder tragen sollen ("Müller" oder "Rossi").

Tabellarische Übersicht:

(Jeder Ehegatte behält seinen Namen)

Name und Kantons- und Gemeindebürgerrecht nach Eheschliessung		
Mann	Frau	Kinder ¹
Müller von Bern (Ledigname Müller)	Grand von Sion (Ledigname Grand)	Müller von Bern oder Grand von Sion
Blanc von Bern (Ledigname Müller)	Rossi Schwarz von Lugano (Ledigname Rossi)	Müller von Bern oder Rossi von Lugano

Beachte: Die Eheschliessung wirkt sich nicht auf das Kantons- und Gemeindebürgerrecht aus. Jeder Ehegatte behält sein Kantons- und Gemeindebürgerrecht. Das minderjährige Kind erhält das Kantons- und Gemeindebürgerrecht des Elternteils, dessen Namen es trägt.

¹ Hat das Kind das zwölfte Altersjahr vollendet, so kann sein Name nur geändert werden, wenn es zustimmt (Art. 270b ZGB).

- **Die Brautleute** können gegenüber der Zivilstandsbeamtin oder dem Zivilstandsbeamten bzw. auf der zuständigen Schweizerischen Vertretung im Ausland **erklären, dass sie den Ledignamen der Braut oder des Bräutigams als gemeinsamen Familiennamen tragen wollen.**

Beispiele:

- Herr "Müller", von Bern, und Frau "Grand", von Sion, heiraten. Sie erklären, dass sie nach der Eheschliessung den Ledignamen "Grand" als gemeinsamen Familiennamen tragen wollen. Die gemeinsamen Kinder erhalten automatisch den gemeinsamen Familiennamen "Grand", mit Ausnahme der Kinder, welche im Zeitpunkt der Eheschliessung bereits das zwölfte Altersjahr vollendet haben. Deren Name kann nur geändert werden, wenn sie der Namensänderung zustimmen.
- Herr "Blanc" (Ledigname Müller) von Bern und Frau "Rossi Schwarz" (amtlicher Doppelname; Ledigname Rossi) von Lugano heiraten. Sie erklären, dass sie nach der Eheschliessung den Ledignamen "Müller" als gemeinsamen Familiennamen tragen wollen. Die gemeinsamen Kinder erhalten automatisch den gemeinsamen Familiennamen "Müller", mit Ausnahme der Kinder, welche im Zeitpunkt der Eheschliessung bereits das zwölfte Altersjahr vollendet haben. Deren Name kann nur geändert werden, wenn sie der Namensänderung zustimmen.

Tabellarische Übersicht:

(Die Ehegatten erklären, einen ihrer Ledignamen als gemeinsamen Familiennamen tragen zu wollen)

Name und Kantons- und Gemeindebürgerrecht nach Eheschliessung		
Mann	Frau	Kinder ²
Grand von Bern (Ledigname Müller)	Grand von Sion (Ledigname Grand)	Grand von Sion
Müller von Bern (Ledigname Müller)	Müller von Lugano (Ledigname Rossi)	Müller von Bern

Beachte: Die Eheschliessung und eine damit verbundene Änderung des Namens wirkt sich nicht auf das Kantons- und Gemeindebürgerrecht aus. Jeder Ehegatte behält sein Kantons- und Gemeindebürgerrecht. Das minderjährige Kind erhält das Kantons- und Gemeindebürgerrecht des Elternteils, dessen Namen es trägt.

² Hat das Kind das zwölfte Altersjahr vollendet, so kann sein Name nur geändert werden, wenn es zustimmt (Art. 270b ZGB).

4. Zeitpunkt der Namenserklärung im Hinblick auf eine geplante Eheschliessung

- **Trauung in der Schweiz:** Die Erklärung, einen gemeinsamen Familiennamen tragen zu wollen, respektive die Bestimmung, welchen Ihrer Ledignamen Ihre Kinder tragen sollen (falls Sie Ihre bisherigen Namen beibehalten wollen), muss rechtzeitig **vor dem Trauungsakt** auf dem Zivilstandsamt oder der Schweizerischen Vertretung im Ausland erfolgen.
- **Trauung im Ausland:** Die Namenserklärung respektive die Bestimmung des Namens der Kinder muss grundsätzlich **vor der Trauung** bei der Schweizerischen Vertretung im Ausland oder dem Zivilstandsamt des Heimatortes oder des schweizerischen Wohnsitzes der Braut oder des Bräutigams erfolgen (Ausnahme siehe Ziff. 2).

5. Zuständige Behörden für die Entgegennahme der Namensklärungen

- **Trauung in der Schweiz:** Das Zivilstandsamt, welches das Ehevorbereitungsverfahren durchführt oder die Trauung vornimmt, ist für die Entgegennahme Ihrer Erklärungen zuständig.
- **Trauung im Ausland:** Die schweizerische Vertretung im Ausland oder das Zivilstandsamt des Heimatortes oder des schweizerischen Wohnsitzes der Braut oder des Bräutigams, ist für die Entgegennahme Ihrer Erklärungen zuständig. Die kantonale Aufsichtsbehörde im Zivilstandswesen an Ihrem Heimatort in der Schweiz entscheidet über die Anerkennung Ihrer im Ausland erfolgten Eheschliessung und der damit verbundenen Namensführung. Bitte erkundigen Sie sich gegebenenfalls vor der Eheschliessung bei dieser Behörde, ob die von Ihnen gewünschte Namensführung möglich ist.

Für weitere Fragen in Bezug auf die Namensführung wenden Sie sich bitte an das zuständige Zivilstandsamt an Ihrem Wohnsitz oder an die zuständige kantonale Aufsichtsbehörde im Zivilstandswesen. Wir hoffen, Ihnen mit diesem Merkblatt den Namensentscheid bei der Eheschliessung erleichtert zu haben.